Walter Ogi Monikastr.5 8048 Zürich

## **EINSCHREIBEN**

Bezirksrat Zürich Postfach 8090 Zürich

Zürich, 28. Dezember 2009

Rekurs gegen die Vollzugsvorschriften zum Gesetz über das Halten von Hunden (Beschluss Nr.508 vom 25.11.09, welcher am 09.12.09 im Tagblatt veröffentlicht wurde)

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erhebe ich fristgerecht Rekurs gegen die oben genannte Vollzugsvorschrift. Dieser Erhöhung von Fr. 135.--, auf neu Fr. 180.--, ist nicht stattzugeben.

Es ist mir bekannt, dass die Gemeinden, im Rahmen der neuen Hundeverordnung, ab 2010 dem Kanton pro Hund, einen Kantonsbeitrag von Fr. 30.-- abzuliefern haben. In der neuen HuV finden sich unter Begründung Pkt.1.5, folgende Aussagen (gekürzt):

## 1.5 Finanzielle Auswirkungen der neuen Hundegesetzgebung

**Beim Kanton entsteht ein Mehraufwand** durch die dem Veterinäramt zugeordneten Vollzugsaufgaben. Zu erwähnen sind z.B. Kosten für Präventionskampagnen gegen Bissunfälle (gezielte Aufklärung von Hundehalterinnen und -haltern, Anleitung von Kindern für den Umgang mit Hunden usw.) und für die Information und **Unterstützung der Gemeinden**......etc.

Die Gemeinden werden im Vergleich zum bisherigen Recht von den aufwendigen Abklärungen betreffend auffällige Hunde sowie vom Massnahmenvollzug entlastet. Dem steht ein Mehraufwand bei der Überprüfung der Voraussetzungen für die Halterinnen und Halter gegenüber (namentlich Überprüfung der Nachweise über die praktische Hundeausbildung). Der Aufwand dafür hält sich jedoch in Grenzen, da sich die obligatorische Prüfung auf Hunde der Rassetypenliste I beschränkt und die Nachweise im Wesentlichen nur für Junghunde und für Hunde, die neu in der Gemeinde gehalten werden, zu prüfen sind. Insgesamt werden in den Gemeinden jährlich bei 10–15% der gehaltenen Hunde diese Nachweise geprüft werden müssen. **Der Aufwand der Gemeinden wird weiter durch die zur Verfügung gestellten, administrativen Hilfsmittel vermindert. Somit dürften den Gemeinden zumindest nach der Einführungsphase insgesamt keine zusätzlichen Kosten entstehen.** Sollten den Gemeinden aber dennoch Mehrkosten entstehen, können sie diese (ebenso wie den Kantonsbeitrag von Fr. 30) den Hundehalterinnen und -haltern überbinden.

Es ist verwerflich, wenn die Stadt auch noch eine Erhöhung von Fr.15.- macht und damit statt einem Teuerungsschub von 22%, einen Schub von 33% bewirkt.

Ich bitte den Bezirksrat Zürich, diesen Beschluss entsprechend nach unten zu korrigieren.

Auf eine wohlwollende Prüfung danke ich Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Walter Ogi